

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wie ich erfahren habe, soll vom Wirtschaftsministerium im Eildurchgang die „Intelligente Messgeräte Einführungsverordnung“ (IME-VO) geändert werden. (Begutachtungsfrist bis 08.12.2017)

Eine dieser Änderungen betrifft das Widerspruchsrecht (Wahlfreiheit), bei dem man bisher als Endverbraucher einen Smart-Meter Stromzähler (Intelligentes Messgerät) ablehnen konnte. Diese Wahlfreiheit soll nun de facto beendet werden.

Sollte dieser Verordnungs-Änderungsvorschlag in Kraft treten, könnte man danach einen Smart Meter (intelligentes Messgerät) nicht mehr ablehnen, sondern nur mehr einzelne Funktionen, welche dann von der Ferne deaktiviert werden. (15 Min. Speicherung, Abschaltung aus der Ferne).

Dies lehne ich entschieden ab !!!!

Smart Meter stellen für mich ein beträchtliches Datenschutz- und Sicherheitsrisiko dar, sowie auch ein potentielles Gesundheitsrisiko. Diese Geräte erzeugen nachweislich enormen Elektrosmog und überwachen meine persönlichen Lebensgewohnheiten - egal in welcher Konfiguration. Der Einbau eines Smart Meters ist ein erheblicher Eingriff und eine Verletzung meiner Privatsphäre, die verfassungsrechtlich geschützt ist.

Sobald ein Smart Meter eine fernauslesbare Datenschnittstelle hat, lehne ich diesen ab.

Durch diesen Fernzugriff kann der Netzbetreiber mit ein paar Klicks jede vorher ausgeschaltete Funktion von der Ferne aktivieren. Niemand kann kontrollieren, ob und wie oft von der Ferne ausgelesen wird.

Meine Forderungen

- **Wahlfreiheit:** Jeder Bürger muss frei entscheiden können, ob er einen Smart-Meter-Stromzähler – egal in welcher Bauart und Konfiguration – haben will oder nicht (ist bereits im EIWOG vorgesehen). Im Falle einer Ablehnung muss entweder der bereits installierte Ferraris Zähler bestehen bleiben, oder ein Zähler neuerer Bauart ohne fernauslesbarer bidirektionaler Datenübertragung eingebaut werden. Bereits eingebaute Smart Meter müssen beim Ablehnungswunsch des Kunden (auf Kosten des Netzbetreibers) sofort und unverzüglich wieder entfernt werden, und durch einen Ferraris-Zähler oder einen Zähler neuerer Bauart ohne fernauslesbarer Datenschnittstelle ersetzt werden.
- Die Wahlfreiheit und Ablehnungsmöglichkeit muss auch für Neubauten oder Besitzer von kleinen Einspeiseanlagen gelten (z.Bsp. PV Anlagen bis 10 kWp) .
- Diese Wahlfreiheit und Ablehnungsmöglichkeit muss unabhängig einer gesetzlichen Quote sein.
- Klare und ehrliche Information an Endverbraucher (wie im Gesetz vorgesehen) [HIER](#) - keine Überrumpelungstaktik wie momentan.

Vielen Dank